

Vorblatt

Ziel(e)

- Beibehaltung und Ausbau des hohen Standards in der Förderungsabwicklung im Bereich der Schutzwasserwirtschaft

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Betrauung der externen Stelle mit der Abwicklung von Förderungsangelegenheiten im Bereich der Schutzwasserwirtschaft

Wesentliche Auswirkungen

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf die detaillierte Kostendarstellung in der wirkungsorientierten Folgenanalyse des Umweltrechtsanpassungsgesetzes 2013 (2292 d.B.), mit dem das Umweltförderungsgesetz, das Emissionszertifikategesetz 2011, das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, das Umweltmanagementgesetz und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden soll, verwiesen.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Festlegung der Abwicklungsstelle nach dem Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG)

Einbringende Stelle: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2013

Problemanalyse

Problemdefinition

§ 3a Abs. 1 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG 1985), der mit dem Umweltrechtsanpassungsgesetzes 2013 eingefügt wird, sieht vor, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine geeignete Stelle (Abwicklungsstelle) mit der Abwicklung von Förderungsangelegenheiten für Maßnahmen nach diesem Gesetz betrauen kann. Die Gründe für die Neugestaltung der Förderungsabwicklung liegen darin, dass einerseits der systemische Ansatz der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (im Folgenden Wasserrahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114, und der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (im Folgenden Hochwasserrichtlinie), ABl. Nr. L 288 vom 06.11.2007 S. 27, in der Maßnahmenumsetzung und der dazu erforderlichen Förderungsabwicklung ein abgestimmtes Vorgehen erfordern und andererseits eine Optimierung des Personaleinsatzes bzw. der Verwaltungskosten beim Bund hinsichtlich der dringend notwendigen Umsetzung der Hochwasserrichtlinie erreicht werden soll.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Würde die gegenständliche Verordnung nicht erlassen, bliebe der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit allen operativen Tätigkeiten der Abwicklung von Förderungsangelegenheiten betraut. Dadurch würden nicht nur weitere Personal- und Finanzressourcen für die Umsetzung der Hochwasserrichtlinie erforderlich, außerdem bliebe auch eine einheitliche Vorgehensweise der Förderungsabwicklung erschwert. Eine Alternative wäre die Einstellung von zusätzlichem Personal, was jedoch auf Grund der ohnehin angespannten Personalsituation nicht möglich ist.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die durch diese Verordnung betraute Abwicklungsstelle hat ein laufendes Monitoring über ihre Abwicklungstätigkeit durchzuführen sowie dem BMLFUW jederzeit Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen Berichte zu übermitteln. Es ist im Gesetz auch vorgesehen, dass regelmäßig, längstens aber alle drei Jahre, ein die Förderungsabwicklung betreffender Evaluierungsbericht vom BMLFUW zu verfassen ist. Es ist daher sichergestellt, dass genügend Informationen und Daten vorhanden sein werden, um eine Evaluierung durchzuführen.

Ziele

Ziel 1: Beibehaltung und Ausbau des hohen Standards in der Förderungsabwicklung im Bereich der Schutzwasserwirtschaft

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Abwicklung von Förderungsangelegenheiten findet derzeit auf einem hohen Niveau statt - die Dauer für die Abwicklung von Förderungsansuchen ist dementsprechend kurz. Künftig können Verzögerungen jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Die Dauer für die Abwicklung von Förderungsansuchen im Bereich der Schutzwasserwirtschaft hat sich nicht erhöht.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Betrauung der externen Stelle mit der Abwicklung von Förderungsangelegenheiten im Bereich der Schutzwasserwirtschaft

Beschreibung der Maßnahme:

Die vom BMLFUW derzeit wahrgenommenen operativen Tätigkeiten im Vollzug gewisser schutzwasserwirtschaftlicher Agenden werden an eine Abwicklungsstelle ausgelagert, die in enger Zusammenarbeit mit dem BMLFUW und den Bundesländern agiert. Über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung ist vom BMLFUW ein Vertrag mit der Abwicklungsstelle zu schließen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist mit der Abwicklung von Förderungsangelegenheiten im Bereich der Schutzwasserwirtschaft eine bestimmte Anzahl an VBÄ beschäftigt.	Durch die Auslagerung dieser Tätigkeit konnte der Personalstand, der mit dieser Aufgabe betraut ist, um ca. 4 VBÄ reduziert werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Auf Grund der von der Novelle 2013 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 eingeführten Möglichkeit der Betrauung einer externen Stelle mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen in der Schutzwasserwirtschaft wird mit vorliegender Regelung von der Verordnungsermächtigung zugunsten der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) Gebrauch gemacht.

Durch die Betrauung der Abwicklungsstelle werden dringend benötigte Personalressourcen im bisher mit der Abwicklung befassten Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, freigespielt.

Die KPC ist ausschließlich für öffentliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen tätig, insbesondere im Zusammenhang mit den operativen Tätigkeiten der Abwicklung von Förderungsprogrammen. Sie tritt mit anderen Unternehmen in Bezug auf Planung und Beratung oder sonstige entgeltliche Leistungen in keine Konkurrenz. Sie ist seit Jahren auf diese Abwicklung von Förderprogrammen in Österreich und im Ausland insbesondere im Bereich der Umweltförderung spezialisiert. Die Betrauung der KPC nunmehr mit der Abwicklung der Förderung nach dem Wasserbautenförderungsgesetz konzentriert die Fachkompetenz im Bereich Gewässerökologie bei der KPC, welche bereits heute die Förderung der Gewässerökologie insoweit abwickelt, als dies nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesehen ist. Die Konzentration der operativen Tätigkeiten der Förderabwicklung bei der KPC vereinfacht die Förderabwicklung und sichert deren Qualität auf höchstem Niveau; gleichzeitig können dadurch Synergien sowohl in der Abwicklung der Förderprogramme als auch bei der Vergabe der Förderentgelte und deren Kontrolle erzielt werden; so kann beispielsweise die nach dem UFG bei der KPC vorgesehene Geschäftsstelle auch als Geschäftsstelle für die gegenständlichen Fördermaßnahmen herangezogen werden. Die gewässerökologischen Experten der KPC, die nach dem UFG tätig sind, können auch nach dem Wasserbautenförderungsgesetz tätig sein, außerdem können vergleichbare Maßnahmen von einer und derselben Stelle abgewickelt werden und gegenüber dem Förderer einheitlich kommuniziert und von diesem einheitlich gesteuert werden.

Die Betrauung der KPC entspricht den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Ein Widerspruch zu Art. 106 AEUV ist im Hinblick auf diese Konstellation der Förderabwicklung der Gewässerökologie verbunden mit der Betrauung einer Einrichtung, die selbst im Übrigen nicht am Wettbewerb mit sonstigen Unternehmen teil nimmt, gerechtfertigt. Marktstörungen sind durch diese Betrauung nicht zu befürchten. Dem Gebot der Transparenz wird durch die Publizität der Verordnung entsprochen. Dem Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung wird durch diese sachliche Rechtfertigung bei der Betrauung der KPC mit der gegenständlichen Maßnahme entsprochen.

Kompetenzgrundlage:

Gesetzliche Grundlage für die vorgesehene Verordnung ist § 3a Abs. 1 WBF 1985.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Nach der Systematik des § 3a Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 wird die durch diese Verordnung betraute Abwicklungsstelle in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den Ländern agieren. Die Verantwortung für die strategische Programmentwicklung, für die Richtlinienentwicklung sowie die Mittelverteilung auf die Bundesländer verbleibt – wie bisher – beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Nach der Bestimmung des § 35 Abs. 5 WBF 1985 werden von der Abwicklungsstelle auf Basis des Vertrages gemäß § 3a auch jene Förderungsfälle weitergeführt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind.